OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653279/2/FP

Datum:
Linz, 31. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Anbringen von B__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Juli 2024, GZ: 24/112899, betreffend die Wiedererteilung einer Lenkberechtigung unter Befristung und Auflagen, den

B E S C H L U S S

I. Die Anbringen vom 14. August 2024 und vom 6. Oktober 2024 werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung der Klasse B nach Erlöschen der zuvor bis 8. April 2024 befristeten Lenkberechtigung wieder. Die Entscheidung wurde dem Bf gegenüber am 17. Juli 2024 mündlich verkündet und dem Bf die Niederschrift überreicht.

I.2. Am 14. August 2024 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail mit folgendem Inhalt ein:

„Ich ersuche um Verlängerung der Rechtsmittelfrist gegen oben angeführten Bescheid vom 11.07.2024, zugestellt mit
Niederschrift am 17.07.2024, 8 Uhr 15.
Begründung:
Es sind noch Fragen mit meiner Rechtsschutzversicherung zu klären. Des weiteren werden Atteste vom Internisten bzw. Augenarzt noch vorgelegt, die eine Befristung nicht rechtfertigen.

Sollte der Rechtsmittelfristverlängerung nicht stattgegeben werden, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ich bitte um angemessene Frist für ein Rechtsmittel oder eine etwaige Mängelbehebung.

Mit freundlichen Grüßen
B__.“

I.3. Die belangte Behörde reagierte mit E-Mail vom 19. August 2024 und teilte dem Bf Folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr B__!

Eine Verlängerung der Beschwerdefrist ist nicht möglich, Sie müssen diese unterschrieben an uns senden (ist auch mittels E-Mail möglich), weiters ist der Nachweis der Einzahlung der Beschwerdegebühr in der Höhe von Euro 30,-erforderlich.

Die von Ihnen zitierten Atteste sind so bald als möglich (innerhalb eines Monats) vorzulegen.“

I.4. Am 27. August 2024 dürfte der Bf bei der Behörde erschienen sein, um die Beschwerde zu unterzeichnen.

I.5. Am 6. Oktober 2024 brachte der Bf ein E-Mail mit folgendem Inhalt bei der belangten Behörde ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu meiner anhängigen Beschwerde möchte ich meine Begründung noch näher ausführen.

Die Begründung seitens der Behörde, meine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen sei nur befristet gegeben ist nicht zutreffend.

Weder aus kardiologischer noch augenärztlicher Sicht habe ich noch nie ein Problem im Straßenverkehr gehabt, aufgrund dessen die Behörde tätig werden hätte müssen.
Vielmehr liegt das Problem weit zurück im Jahr 2017, wo die damalige Amtsärztin grundlos Befunde verlangte. Mittlerweile haben sich in den Jahren 3 Amtsärzte an ihre falschen Verdachtsmomente angehängt.

Im damaligen Fragebogen zu Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gab ich an herzoperiert zu sein, das passiert vielen Menschen jeden Tag. Die Verpflichtung einen Befund vorzulegen, war schon damals rechtswidrig.
Um die volle Fahrtüchtigkeit wiederzuerlangen gehen Kardiologen von 4 bis 6 Wochen nach der OP aus. Verkehrsmediziner gehen von 3 Monaten aus.
Nur bei Beschwerden oder Komplikationen z.B. Schmerzen im Brustbein u.a. rechtfertigen einen längeren Ausschluss vom Straßenverkehr. Die Herz-OP war 2008! ! und im Jahr 2017 wird erstmals ein Befund abverlangt.
Obwohl die damalige amtsärztliche Untersuchung keinen Anhaltspunkt dafür gegeben hat. Und jetzt immer noch Befunde bis in das Jahr 2024 zu verlangen ist nahezu grotesk.

Bezüglich des Sehvermögens gehen die verlangten Befunde ebenfalls auf das Jahr 2017 zurück. Tatsache ist, dass damals eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, das Problem wurde ganz unaufgeregt im Wege einer Verordnung einer Gleitsichtbrille gelöst, diese funktioniert bis heute sehr gut.
Verstörend ist der Umstand, dass Frau Dr. D__ schon 2017 einmal von grauem Star, dann vom grünen Star geschwafelt hat. Kein einziger Augenarzt hat jemals die Veranlassung gesehen irgendwelche Maßnahmen zu setzen wie OP etc. Bis heute 2024 wird immer nur ein Verdacht in den Raum gestellt, das rechtfertigt keinesfalls eine Befristung.
Täglich werden in Österreich sicherlich mehrere hundert Augenoperationen durchgeführt, haben die betroffenen Personen Befristungen hinsichtlich Lenkerberechtigung? Dasselbe gilt pauschal für alle Brillenträger. Müssen jetzt alle zur Untersuchung?
Außerdem besteht in Österreich Meldepflicht der Ärzte an die Behörde, wenn sie der Meinung sind, dass der Patient nicht mehr sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann.
Ich werde deshalb die unberechtigten Forderungen nach Gutachten oder Befunden in diesem Verfahren nicht nachkommen.
Gesetze müssen für alle Bürger in gleicher Form gelten, dies ist mein Anliegen.

Mit der Bitte um Stattgabe meiner Beschwerde verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.
B__“

II.1. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das von ihr als Beschwerde gewertete Anbringen mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Anbringen zurückzuweisen sind, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der dem Bf am 17. Juli 2024 verkündete Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau unter www.bh-braunau.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen. Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: aaa, BIC: bbb) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:
■ Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. ccc
■ Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
■ Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.
Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.“

Der Bf hat die unter I.2. und I.5. dargestellten E-Mails an die Behörde gerichtet. [genannte E-Mails]

Der Bf hat keine Befunde übermittelt.

II.4. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

a)

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und

5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.“

§ 33 AVG lautet:

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010, (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs. 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder in Folge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340).“

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375, klargestellt:

„Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person ‚diese Woche auf Urlaub ist‘, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der

Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittel-anmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

Dies ist vorliegend der Fall. Aus dem Anbringen des Bf vom 16. August 2024 ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf um die Fristgebundenheit des Rechtsmittels der Beschwerde wusste, zumal er ausdrücklich um Verlängerung der (nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 4 AVG nicht verlängerbaren) Rechtsmittelfrist ersucht. Dies begründet der Bf damit, dass er Fragen mit der Rechtsschutzversicherung klären müsse und weitere medizinische Atteste vorlegen werde.
Der Bf führt im Übrigen unter der Bedingung, dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängert werde - sohin eventualiter - aus, er wolle Beschwerde erheben, die der Bf allerdings nicht begründet. Diesbezüglich ersucht der Bf um einen Mängel-behebungsauftrag.
Der Bf versucht daher über den Umweg des Fristverlängerungsantrages und eines Antrags auf Erteilung eines Verbesserungsauftrages eine Erstreckung der Beschwerdefrist zu erreichen und meldet das Rechtsmittel de facto nur an.
Erst im Oktober 2024, also fast drei Monate später, ergänzt der Bf seine Beschwerde, ohne aber die von ihm angekündigten Unterlagen vorzulegen.

Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheids enthält einen Passus, der ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Begehrens und die Begründungspflicht bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinweist. Der Bf wusste daher um die Begründungs- und Begehrensbedürftigkeit einer Beschwerde, was sich im Übrigen auch aus seinen Anbringen ergibt.

Der Bf hat demnach binnen offener Beschwerdefrist bewusst ein Anbringen eingebracht, das sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet. Vielmehr hat der Bf einen Fristerstreckungsantrag zur Abklärung mit seiner Rechtsschutzversicherung und zur Vorlage augenscheinlich noch nicht existenter Befunde gestellt und eventualiter ausgeführt, er erhebe Beschwerde und solle ihm ein Verbesserungsauftrag erteilt werden, was als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Begründung aufzufassen ist (sog. „leere Beschwerde“). Die Aufforderung, ihm einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen spricht für sich und bescheinigt, dass der Bf seine Beschwerde im Zeitpunkt der Einbringung nicht begründen wollte, obwohl ihm das - wie das Anbringen vom Oktober zeigt - möglich gewesen wäre. Weiters belegt der Antrag,

man solle ihm einen Verbesserungsauftrag erteilen, zweifelsfrei, dass er um die Mangelhaftigkeit seiner Beschwerde wusste.

Es fehlt sohin wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass eine Beschwerde einer näheren Begründung und eines Begehrens bedarf) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem Versehen der Partei beruht. Das Anbringen des Bf zielt darauf ab, leer zu sein.

Bei einem Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Vorliegend müsste der Beschwerde als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 06.06.2011, 2011/08/0062; *Hengst-schläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN).
Der VwGH hat im Übrigen judiziert, dass § 13 Abs. 3 AVG – auch iVm § 13a AVG – die Behörde nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahin gehend zu geben, mit welchen rechtlichen Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 25 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, etwa weil man eine Rechtsmittelbelehrung nicht lesen wollte, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen wird.
Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal rudimentär erfüllt, insbesondere kein Vorbringen enthält, war das Anbringen aus den oben dargestellten Gründen sogleich als unzulässig zurückzuweisen und war § 13 Abs. 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar.

Das Anbringen vom 6. Oktober 2024 wurde außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht. Zumal dem Bf kein Verbesserungsauftrag erteilt wurde und nach dem Gesagten auch nicht zu erteilen ist, kann dieses keine Verbesserung des unzulässigen Antrags vom 16. August 2024 herbeiführen und ist auch selbst als unzulässig zurückzuweisen, weil es (für eine Beschwerde) verspätet eingebracht wurde.

IV.2. Ergebnis

Die Anbringen des Bf sind insofern zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl